

und „Cantar de mio Cid“) verschiedene Aspekte ihres Untersuchungsfeldes, darunter auch „femmes et vengeance“. – Anne-Marie HELVÉTIUS, *Le récit de vengeance des saints dans l'hagiographie franque (VI^e–IX^e siècle)* (S. 421–450), geht in Viten verschiedener Heiliger, darunter Philiberts von Jumièges, Lamberts von Lüttich, Audoins von Rouen u. a., der Frage nach, wie den Heiligen angetanes Unrecht ‚gerächt‘ wird. Das geschieht, wie man sich denken kann, teils auf wundersame Weise. Ansonsten zücken die Heiligen, wenn sie die ihnen zugefügte Schmach überleben, ihr spirituelles Schwert und vergelten die Untat mit eirenischen oder pädagogischen Worten. – Philippe BUC, *La vengeance de Dieu: de l'exégèse patristique à la réforme ecclésiastique et à la première croisade* (S. 451–486), zieht (und sieht) Parallelen in der Exegese von der Spätantike und Karolingerzeit zu den Kreuzzügen, wobei endzeitliches bzw. apokalyptisches Bewußtsein eine erhebliche Rolle spielt. – Raymond VERDIER, *L'au-delà et l'ici-bas des vengeances* (S. 487–494): Dem „au-delà“ rechnet V. die Heiligen und Märtyrer und die in diesem Kontext anzutreffenden „miracles des vengeance“ zu, aber auch die *milites Christi*, die ihr Aggressionspotential nach außen gewendet hätten, und schließlich „ces vengeances du Dieu Souverain“, dem „ici-bas“ die Blutrache, desgleichen die fehdeführenden Seigneurs, aber auch die „vengeances du Monarque sacré“. – Ein ausführliches Register ist dem Band beigegeben. G. Sch.

Karl KROESCHELL, *recht unde unrecht der sassen. Rechtsgeschichte Niedersachsens*, Göttingen 2005, Vandenhoeck & Ruprecht, 342 S., 126 Abb., 12 Karten, ISBN 3-525-36283-8, EUR 44,90. – Das Buch bietet eine Rechtsgeschichte des niedersächsischen Raumes von der Frühzeit bis 1900. Die Verfassungsgeschichte ist dabei weitgehend ausgespart. Nach einem Kapitel über den historischen Raum werden das MA (bis 1500), die frühe Neuzeit (1500–1800) und das Neunzehnte Jahrhundert (1800–1900) dargestellt. Das MA (S. 15–172) nimmt gut die Hälfte der Darstellung ein. Es ist untergliedert in die chronologischen Teile „Frühzeit und frühes Mittelalter“, „Hohes Mittelalter“ und „Spätes Mittelalter“ und in ein Sonderkapitel über das „friesische Recht“. Behandelt werden allgemeine Bereiche wie das Land-, Markt-, Stadt-, Dienst- und Dorfrecht, geistliche Gerichte und gelehrtes Recht, aber auch spezielle Themen wie der Prozeß Heinrichs des Löwen und der Sachsenspiegel. Das Buch ist reich bebildert, verständlich geschrieben, mit Anmerkungen versehen und besitzt ein Register der Autoren, Personen und Orte. K. N.

Niels LUND, *Leding, skjaldekquad og bønder*, (Dansk) Historisk Tidsskrift 106 (2006) S. 243–252, erhebt quellen- und begriffskritische Einwände gegen die Thesen von R. Malmros (vgl. DA 62, 861). Der *leding* sei im 10. und 11. Jh. noch etwas ganz anderes gewesen als später und noch kein Instrument der Königsherrschaft. Dagegen verteidigt wiederum Rikke MALMROS, *Fyrstedigtningens kildeværdi. En diskussion med Niels Lund*, ebd. S. 253–263, ihre Sicht eines straff organisierten königlichen Herrschaftsapparats, indem sie v. a. auf der Glaubwürdigkeit der dichterischen Quellen besteht.

Roman Deutinger